

635 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (610 der Beilagen): Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten

Die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen zweier oder mehrerer Staaten durch gegenseitige Leistung von Amtshilfe und gegenseitige Unterstützung ist ein Mittel, die Bemühungen um eine vollständige Erfassung der Waren im grenzüberschreitenden Verkehr wirksamer zu machen und vor allem den in letzter Zeit eindeutig in organisierter Art und Weise unternommenen Schmuggel von Waren entschiedener zu bekämpfen. Auf internationaler Ebene manifestiert sich das steigende Interesse der Staaten am Abschluß von Amtshilfeabkommen, um durch eine engere Zusammenarbeit der Zollverwaltungen die Bekämpfung dieser Schmuggelfälle wirksamer zu gestalten.

Die Zielsetzungen des vorliegenden Abkommens bestehen darin, eine allgemeine Zusammenarbeit der Zollverwaltungen der beiden Staaten zwecks Verbesserung der Bedingungen für die zollbehördliche Grenzabfertigung zu regeln. Auf dem eigentlichen Gebiet der Amtshilfe beschränkt sich das Abkommen auf Mitteilungen bzw. Bestätigungen über Waren und Beförderungsmittel.

Das Abkommen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Oktober 1977 in Verhandlung gezogen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dkfm. Gorton sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Staribacher. Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Zollausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Zollausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten (610 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1977 10 06

Dr. Lenzi
Berichterstatter

Steiner
Obmann